Öffentliche Bekanntniachung

Hauptsatzung der Gemeinde Gneven

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.09.2010 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Genieindegebiet

(1) Die Gemeinde Gneven wird begrenzt:

Im Norden durch die Gemeinde Langen Brütz.

Im Osten durch die Stadt Crivitz.

lm Süden durch die Gemeinde Godent.

Im Westen durch die Gemeinde Leezen.

(2) Das Gemeindegebiet wird wie folgt untergliedert:

Ortsteil Gneven

Ortsteil Vorbeck

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

(3) Die Gemeinde Gneven ist Mitglied des Amtes Ostufer Schweriner See.

§ 2 Dienstsiegel

Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE GNEVEN.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgenneister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinden einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwolmer erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung berachen. Für der Fragestunge ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
 - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - 3. Grundstücksgeschäfte
 - 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister zwei Gemeindevertreter an.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Aufgaben gem. § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 KV M-V.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V;
 - bei der Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Gemeindevertretern sowie mit leitenden Mitarbeitern des Amtes, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR bis 2.500 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 300 EUR bis 500 EUR der Leistungsrate,
 - 2. bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben innerhalb der Weitgrenze von 10 % bis 50 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500 EUR sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Weitgrenze von 500 EUR bis 2.500 EUR je Ausgabenfall,
 - 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR bis 5.000 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR bis 25.500 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR bis 500.000 EUR,
 - 4. bei der Übernahme von Bürgschaften, beim Abschluss von Gewährverträgen, bei der Bereitstellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR bis 5.000 EUR.
 - 5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 50.000 EUR.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über eine Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitnehmern der Gemeinde Aleben.

- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach V●L innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR bis 50,000 EUR und nach V●B innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 250.000 EUR.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (ausgenommen Erbbaupachtverträge).
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen zu Bauverhaben gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB).
- (8) Die Gemeindevertretung istlaufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 7 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nichtöffentlich.

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Rochnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Ostufer Schweriner See übertragen.

§ 7 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Bürgermeister alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. nach den Vorschriften dieser Satzung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen werden.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 und Abs. 5 dieser Hauptsatzung.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2,500 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 EUR pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Weitgrenze bei 5.000 EUR.

§ \$ Entschädigungen

- (I) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 EUR monatlich.
- (2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 EUR am Tag der Vertretung gezahlt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse
 - eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes unter der Adresse www.amt-ostufer-schwerinersee.de. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button "Ortsrecht & Satzungen" zu erreichen. Satzungen der Gemeinde können beim Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe, bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz in Rampe bereitgehalten. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindeverretung und ihrer Ausschüsse sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/den Button "Bekanntmachungen" zu erreichen.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz I hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Standort Dorfstraße 7 im Ortsteil Gneven.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.09.2000 außer Krast.

Gneven, den 05.10.2010

Bürgermeister

Vorstehende Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt. Der Landrat teilt mit Schreiben vom 20.09.2010 mit, dass er keine Rechtsverstöße geltend macht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen werden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen sind. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Gneven geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.